

**Entwurf 23.01.2020 für Vernehmlassung
Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)**

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Gros- sen Rates, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Gros- sen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ²) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
3.1 Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutz	Titel nach Titel 3 (geändert) 3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz	Titel nach Titel 3 (geändert) 3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz
	Art. 31a (neu) Klimaschutz ¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Kli- maschutzpolitik. ² Sie sorgen damit für einen gebührenden Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.	Art. 31a (neu) Klimaschutz ¹ Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Aus- wirkungen ein. ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutra- lität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkun- gen des Klimawandels.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

²⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	<p>³ Sie setzen ausreichende Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um.</p> <p>⁴ Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>⁵ Sie tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p>³ Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>⁴ Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>
	II.	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	<i>Keine Aufhebungen</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, ■ Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident:	Bern, ■ Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident: